## **PRESSEMITTEILUNG**

## Wussten Sie schon? Ihr Hund kann Steuern sparen

Elmshorn, August 2021. Die Liebe zum Heimtier ist ungebrochen. Die neuen Familienmitglieder verursachen eine Menge Kosten. Doch besonders Hundehalter und -halterinnen sollten aufmerksam ihre Ausgaben überprüfen. Dienstleistungen rund ums Heimtier können von der Steuer abgesetzt werden.

Grundausstattung, Futter, Pflege, Tierarztkosten – wer einen Hund hält, hat viele Rechnungen zu bezahlen. Hinzu kommen mitunter Dienstleistungen wie die Betreuung für den Vierbeiner, den professionellen Hundetrainer oder die Hundefrisörin, die nach Hause kommt. Genau diese Kosten lassen sich beim Finanzamt einreichen. Dies gilt ausschließlich für Dienstleistungen in den eigenen vier Wänden, die nicht durch hilfsbereite Freunde oder Verwandte, sondern durch Profis erbracht werden. Diese müssen ein Gewerbe angemeldet haben und ordnungsgemäße Rechnungen stellen. Jede Rechnung muss unbar beglichen und nachgewiesen werden. Auch die Haftpflichtbeiträge für den Hund können als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Die Hundesteuer hingegen gilt als private Ausgabe und ist nicht steuerlich absetzbar.

Ausnahmen bilden "Arbeitstiere". Menschen, die beispielsweise auf einen Blindenhund angewiesen sind, können alle Kosten, die durch die Haltung des Tieres entstehen, als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Der Bundesfinanzhof hat in diesem Jahr entschieden, dass auch die Kosten für Schulhunde zumindest teilweise geltend gemacht werden können. Es lohnt sich einmal zu prüfen, ob im eigenen Haushalt Kosten absetzbar sind. Individuelle Fragen beantwortet die Lohnsteuerhilfe oder der Steuerberater.

DAS FUTTERHAUS-Franchise GmbH & Co. KG

Nadine Giese-Schulz, Tel.: 04121-4397-750

Ricarda Gürne, Tel.: 04121-4397-755

E-Mail: presse@futterhaus.com

